

Allgemeine Geschäftsbedingungen der IdentMe GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Bedingungen gelten für sämtliche - auch künftigen - Leistungen der IdentMe GmbH, Heinrich-Damerow-Straße 1, 06120 Halle (Saale), (im Folgenden "IDENTME" genannt). Sie regeln das Vertragsverhältnis zwischen der IDENTME und den Personen, die deren Leistungen in Anspruch nehmen (im Folgenden "AUFTRAGGEBER" genannt).
- 1.2. Die Mitarbeiter von IDENTME sind nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden, individuelle Garantiezusagen oder Zusicherungen zu geben, es sei denn, sie sind hierzu ausdrücklich bevollmächtigt oder kraft ihrer Organstellung, Prokura oder allgemeiner Handlungsvollmacht berechtigt.
- 1.3. Das Angebot der IDENTME richtet sich ausschließlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts, an öffentlich-rechtliches Sondervermögen und an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, d. h. natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei der Bestellung in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen Tätigkeit handeln. Nur diese sind AUFTRAGGEBER im Sinne dieser Geschäftsbedingungen. Die IDENTME lehnt insoweit den Vertragsschluss mit einem Verbraucher ab.
- 1.4. Soweit die IDENTME dem Nutzer nach den vertraglichen Bestimmungen Leistungen eines Dritten verschafft, gelten hinsichtlich dieser Leistungen ergänzend die AGB des Dritten, sofern sich der AUFTRAGGEBER von diesen vor Vertragsschluss in zumutbarer Weise Kenntnis verschaffen konnte.
- 1.5. Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS haben nur Gültigkeit, sofern die IDENTME diese gesondert schriftlich anerkannt hat. Jedenfalls gilt unter den einzelnen Vereinbarungen folgende Hierarchie der Festlegungen:
 - Änderungen entsprechend Ziffer 1.2.
 - das Angebot der IDENTME
 - diese Vertragsbedingungen
 - Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen des AUFTRAGGEBERS

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen oder Unklarheiten stets Vorrang vor den nachfolgend genannten Bestimmungen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ist der AUFTRAGGEBER an den Leistungen der IDENTME interessiert, so kann er von der IDENTME ein Angebot anfordern.
- 2.2. Wünscht der AUFTRAGGEBER ein Tätigwerden der IDENTME oder den Erwerb von Gegenständen zu den Konditionen des Angebots, teilt er dies der IDENTME schriftlich, in Textform (insb. per E-Mail) oder mündlich mit. Mit Zugang einer Annahmeerklärung des AUFTRAGGEBERS bei der IDENTME kommt dann der Vertrag zustande.
- 2.3. Bei Aufträgen mit Lieferungen an Dritte gilt der jeweilige Besteller als AUFTRAGGEBER, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung geschlossen wird.
- 2.4. Eine Rechnungsänderung nach bereits erfolgter Fakturierung auf Wunsch des AUFTRAGGEBERS auf einen anderen Rechnungsempfänger bedeutet den stillschweigenden Schuldbeitritt dieses

Rechnungsempfängers.

- 2.5. Die IDENTME ist an ein Angebot längstens für vier Wochen gebunden, es sei denn aus dem Angebot ergibt sich ein Wille der IDENTME für eine kürzere oder längere Bindefrist.

3. Leistungsumfang, Vergütung, Preise

- 3.1. Der Umfang der einzelnen Leistungen sowie die geschuldete Vergütung ergeben sich aus dem Angebot der IDENTME. Mehraufwand der IDENTME, insbesondere wegen Änderungs- und Ergänzungswünschen des AUFTRAGGEBERS, wird als zusätzlicher Aufwand gemäß den im Angebot von IDENTME aufgeführten Stundensätzen berechnet.
- 3.2. Der AUFTRAGGEBER trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, nachträglich berichtigten oder lückenhaften Angaben von der IDENTME ganz oder teilweise wiederholt werden müssen.
- 3.3. Die Preise der IDENTME verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Skonti oder sonstige Nachlässe bedürfen einer besonderen schriftlichen Vereinbarung
- 3.4. Die im Angebot der IDENTME genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben.
- 3.5. Die Preise der IDENTME gelten ab Werk. Verpackung, Fracht, Zoll, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten sind vom AUFTRAGGEBER zusätzlich in der tatsächlich entstehenden Höhe zu tragen.
- 3.6. Die im Angebot festgelegten Beschaffenheitsvereinbarungen legen im Übrigen die Eigenschaften der Leistungen abschließend fest. Erklärungen der IDENTME im Zusammenhang mit diesem Vertrag enthalten keine Übernahme einer Garantie seitens der IDENTME. Ein Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und ist keine Beschaffenheitsgarantie.
- 3.7. Die Analysenberichte werden standardmäßig in elektronischer Form als PDF-Datei an den AUFTRAGGEBER übermittelt. Sind Analysenberichte in Papierform gewünscht, so muss der IDENTME dies bei Beauftragung schriftlich mitgeteilt werden und die entsprechenden Mehrkosten sind durch den AUFTRAGGEBER zu zahlen.
- 3.8. Die Analyseergebnisse der Proben von IDENTME basieren lediglich auf molekularbiologischen Untersuchungen und stellen keine Handlungsempfehlung für den AUFTRAGGEBER dar.

4. Abnahme

- 4.1. Schuldet die IDENTME einen bestimmten Arbeitserfolg, d. h. ein individualisierbares Werk, so übersendet sie das fertige Arbeitsergebnis zwecks Abnahme an den AUFTRAGGEBER.
- 4.2. Die Abnahme gilt binnen 14 Tagen nach Überlassung der bestellten Arbeiten als erteilt, wenn das Arbeitsergebnis im Wesentlichen den Vereinbarungen der Parteien entspricht und der AUFTRAGGEBER binnen dieser Zeit keine Einwendungen gegen die Abnahme erhoben hat.
- 4.3. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die IDENTME diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen.
- 4.4. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung, dem Verkauf oder der Nutzung des Werks als erfolgt.
- 4.5. Die IDENTME kann Teilabnahmen für in sich geschlossene Teilleistungen verlangen. Die Ziffern 4.1. bis 4.4. geltend entsprechend. In diesem Fall erstreckt sich die Abnahme jedoch nicht auf solche Eigenschaften

des Werkes, die erst im Zusammenwirken mit späteren Lieferungen und Leistungen überprüft werden können.

- 4.6. Mängel eines Teils der gelieferten Ware berechtigen nicht zur Zurückweisung und Beanstandung der gesamten Lieferung, es sei denn, dass die Teillieferung für den AUFTRAGGEBER ohne Interesse ist.
- 4.7. Die IDENTME hat einen Anspruch auf Erteilung einer Abnahmeerklärung in Textform.

5. Zahlungsbedingungen, Fälligkeit

- 5.1. Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig, sofern nicht in Textform andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, bei Werkleistungen aber frühestens mit Abnahme der Leistung.
- 5.2. Die IDENTME ist berechtigt, bei umfangreichen Vorleistungen eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Dies gilt insbesondere bei großen Aufträgen, die die Bereitstellung hoher Materialmengen erfordern. Insbesondere ist die IDENTME auch berechtigt, in der Weise angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, dass ein nach Zeit zu vergütender Aufwand der IDENTME monatlich jeweils zum ersten des Folgemonats abgerechnet wird.
- 5.3. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Zoll, Versicherung oder sonstige Versandkosten.
- 5.4. Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behält sich die IDENTME ausdrücklich vor. Schecks und Wechsel werden immer ohne Skontogewährung angenommen. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des AUFTRAGGEBERS und sind sofort fällig.
- 5.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss bekannt gewordenen wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des AUFTRAGGEBERS gefährdet, so kann die IDENTME Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach ihrer Wahl verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware bis zur Zahlung zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen der IDENTME auch zu, wenn der AUFTRAGGEBER sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen. Als Verschlechterung der Vermögensverhältnisse gilt insbesondere die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung durch den AUFTRAGGEBER sowie die Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

6. Leistungsort, Termine, Lieferfristen

- 6.1. Wird im Vertrag schriftlich keine andere Vereinbarung getroffen, ist Leistungsort der Sitz der IDENTME.
- 6.2. Soll die Ware versandt werden, geht die Gefahr (insb. des Verlustes und des Untergangs) auf den AUFTRAGGEBER über, sobald die Sendung an die den Transport durchführende Person/Firma übergeben worden ist.
- 6.3. Termine und Lieferfristen gelten zu Lasten der IDENTME ausschließlich dann als fix, wenn diese in Textform als fix vereinbart wurden. Andernfalls sind die Termine und Lieferfristen für die IDENTME lediglich unverbindliche Orientierungshilfen. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Lieferfrist für beauftragte Analyseergebnisse jedenfalls bis zu sechs Wochen im Falle des spezifischen Artnachweises und bis zu vierzehn Wochen bei universellen Artnachweisen (Metabarcoding), jeweils gerechnet ab Eingang der Probe bei IDENTME.

6.4. Soweit und solange die von der IDENTME geschuldeten Leistungen infolge höherer Gewalt (insb. Pandemien, Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Verkehrsstörungen) nicht oder nicht fristgerecht erbracht werden können, haftet die IDENTME nicht für die Verzögerung. Ein Recht des AUFTRAGGEBERS zum Vertragsabbruch besteht in solchen Fällen nur, soweit die Projektfortführung für ihn auch unter Berücksichtigung der Belange der IDENTME unzumutbar ist.

7. Mitwirkung des AUFTRAGGEBERS, Beistellungen

7.1. Der AUFTRAGGEBER hat die Ware unverzüglich nach Empfang auf Vollständigkeit und Unversehrtheit zu prüfen.

7.2. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, der IDENTME ausschließlich solche Proben und sonstigen Materialien zuzusenden, deren Erwerb, Transport, Aufbereitung und Analyse gegen keinerlei einschlägige (auch ausländische) gesetzliche oder behördliche Regelungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen verstößt. Hierzu gehören insbesondere gesetzliche Regelungen über Sondermüll oder Gefahrenstoffe, Regelungen aufgrund des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (WA=CITES) oder aufgrund des Nagoya-Protokolls.

7.3. Der AUFTRAGGEBER ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von den übersandten Proben und Materialien keine Gefahren für die IDENTME, die Mitarbeiter der IDENTME oder Dritte ausgehen. Proben und Materialien, die diese Anforderung nicht erfüllen, darf der AUFTRAGGEBER der IDENTME nicht zusenden.

7.4. Der AUFTRAGGEBER hat der IDENTME mit den Proben das Probennahmeprotokoll zuzusenden.

7.5. Der AUFTRAGGEBER hat eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass das Probennahmeprotokoll ordnungsgemäß angewendet und die Probenahme korrekt durchgeführt wird.

7.6. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung der Ware von IDENTME und insbesondere auch bei der Durchführung der Probenahme ist der AUFTRAGGEBER selbst verantwortlich.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller zum Rechnungsdatum ausstehenden Forderungen der IDENTME gegen den AUFTRAGGEBER im Eigentum der IDENTME. Zur Weiterveräußerung ist der AUFTRAGGEBER nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Der AUFTRAGGEBER tritt seine Forderung aus der Weiterveräußerung hiermit an die IDENTME ab. Die IDENTME nimmt die Abtretung hiermit an. Spätestens im Falle des Verzuges ist der AUFTRAGGEBER verpflichtet, den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen. Übersteigt der Wert der für die IDENTME bestehenden Sicherheiten deren Forderung insgesamt um mehr als 10 %, so ist die IDENTME auf Verlangen des AUFTRAGGEBERS oder eines durch die Übersicherung der IDENTME beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl der IDENTME verpflichtet.

8.2. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der AUFTRAGGEBER auf das Eigentum der IDENTME hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen, damit die IDENTME ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der IDENTME die in diesem Zusammenhang stehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der

AUFTRAGGEBER.

- 8.3. Bei Be- oder Verarbeitung von der IDENTME gelieferten und in deren Eigentum stehenden Waren ist die IDENTME als Hersteller gemäß § 950 BGB anzusehen und behält in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung das Eigentum an den Erzeugnissen. Sind Dritte an der Be- oder Verarbeitung beteiligt, ist die IDENTME auf einen Miteigentumsanteil in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware beschränkt. Das so erworbene Eigentum gilt als Vorbehaltseigentum.
- 8.4. Bei vertragswidrigem Verhalten des AUFTRAGGEBERS, insbesondere Zahlungsverzug, ist die IDENTME berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen.

9. Haftung

- 9.1. Die IDENTME haftet gegenüber dem AUFTRAGGEBER nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Dies gilt nicht, soweit wesentliche Pflichten des Vertrags durch die IDENTME verletzt werden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- 9.2. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung der IDENTME bei Vermögensschäden hinsichtlich mittelbarer Schäden, insbesondere Mangelfolgeschäden, unvorhersehbarer Schäden oder untypischer Schäden sowie entgangenen Gewinns ausgeschlossen.
- 9.3. Eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung der IDENTME - insbesondere eine Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie eine gesetzliche Garantiehaftung - bleibt von den vorstehenden Haftungseinschränkungen unberührt. Gleiches gilt für die Haftung der IDENTME bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- 9.4. Die Einschränkungen der Ziffern 8.1., 8.2 und 8.3. gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen der IDENTME, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

10. Gewährleistung

- 10.1. Sollte die gelieferte Ware oder die Leistung mangelhaft sein, so wird IDENTME nach eigener Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern/eine mangelfreie Leistung erbringen. Hat der AUFTRAGGEBER nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert IDENTME die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem AUFTRAGGEBER das Recht vorbehalten wahlweise die Rückgängigmachung des Vertrags oder die Herabsetzung der Vergütung für die Leistung zu verlangen.

11. Verjährung

- 11.1. Die Ansprüche des AUFTRAGGEBERS verjähren binnen 12 Monaten, außer in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB, in denen die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten.
- 11.2. Ausgenommen von Ziffer 11.1. sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wegen und/oder Schadensersatzansprüche aufgrund von grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden durch die IDENTME. Ebenfalls ausgenommen sind Ansprüche, die auf einer gesetzlich vorgeschriebenen verschuldensunabhängigen Haftung der IDENTME - insbesondere eine

Haftung nach Produkthaftungsgesetz sowie einer gesetzlichen Garantiehaftung - beruhen. Insoweit gelten dann die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 12.1. Der AUFTRAGGEBER darf gegen Vergütungsforderungen der IDENTME nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 12.2. Der AUFTRAGGEBER kann ein Zurückbehaltungsrecht nur in den Fällen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.
- 12.3. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der AUFTRAGGEBER Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der IDENTME abtreten.

13. Archivierung und Versicherung der Proben und Arbeitsergebnisse

- 13.1. Der IDENTME überlassene Proben sowie die Arbeitsergebnisse werden nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe der Auswertungsergebnisse den AUFTRAGGEBER oder seinen Erfüllungsgehilfen hinaus von der IDENTME archiviert bzw. gemeinsam mit der Übergabe der Auswertungsergebnisse an den Auftraggeber zurückgegeben. Fehlt eine solche Vereinbarung, liegt in der Übergabe der Probe und etwaiger Materialien durch den AUFTRAGGEBER an die IDENTME das Angebot des AUFTRAGGEBERS zum Übergang des Eigentums an die IDENTME.
- 13.2. Sollen die vorbezeichneten Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der AUFTRAGGEBER selbst zu besorgen.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1. Die Unwirksamkeit einzelner Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Dies gilt auch für den Fall des Vorliegens einer Regelungslücke.
- 14.2. Sofern der AUFTRAGGEBER Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens im Sinne des § 38 ZPO ist oder hat der AUFTRAGGEBER keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder hat der AUFTRAGGEBER nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Firmensitz ins Ausland verlegt oder dieser nicht bekannt ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der IDENTME.
- 14.3. Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Sitz der IDENTME.
- 14.4. Änderungen, Kündigungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Textform (z.B. E-Mail); dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Textformerfordernisses.
- 14.5. Für das Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist Januar 2023.